

// Im Blickpunkt

Durch das JStG 2007 wurde für die Fälle von verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen das System der korrespondierenden Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und ihres Gesellschafters eingeführt. Insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten ergeben sich zahlreiche Zweifelsfragen – u. a. im Hinblick auf die Erfassung verhinderter Vermögensmehrungen und bei Anwendung des Korrespondenzprinzips auf ausländische Betriebsstätten –, die *Rometzki/Schnittger* aufzeigen und einer Lösung anhand einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung zuführen. *Sedemund/Fischenich* beschäftigen sich mit der Frage der Steuerneutralität von Leistungen ausländischer Kapitalgesellschaften nach § 27 Abs. 8 KStG.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Vorliegen eines Dienstverhältnisses – Arbeitsrechtliche Fiktion ist einkommensteuerrechtlich nicht maßgeblich

Mit Urteil vom 8.5.2008 – VI R 50/05 – hat der BFH wie folgt entschieden: Macht ein Steuerpflichtiger nachträglich für geleistete Dienste wegen fehlgeschlagener Vergütungserwartung (Hofübergabe) vor dem Arbeitsgericht mit Erfolg eine Vergütung geltend, begründet dies noch nicht die Feststellung, er sei auch im steuerlichen Sinne von Anfang an als Arbeitnehmer anzusehen.

Eine sonstige Leistung i. S. des § 22 Nr. 3 EStG ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und das eine Gegenleistung auslöst (Anschluss an BFH-Urteile vom 21.9.1982 VIII R 73/79, BFHE 137, 251, BStBl. II 1983, 201, und vom 21.9.2004 IX R 13/02, BFHE 207, 284, BStBl. II 2005, 44).

Der Kläger hatte aufgrund einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung von seinem Vater für seine Tätigkeit als Landwirtschaftsmeister Zahlungen in Höhe von 320 234 DM (1996) und 89 430 DM (1997) erhalten, die das FA der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unterwarf. Der BFH lehnte dies ab: der Kläger sei in steuerlicher Hinsicht kein Arbeitnehmer gewesen, er sei vielmehr allein auf familienrechtlicher Grundlage tätig geworden. Die Zahlungen waren aber als sonstige Leistungen zu erfassen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1647-1 unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Italienische MwSt-Amnestie verstößt gegen Gemeinschaftsrecht

Mit Urteil vom 17.7.2008 – C-132/06 – hat der EuGH entschieden, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 22 der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG vom 17.5.1977 sowie aus Art. 10 EG

verstoßen hat, dass sie in den Art. 8 und 9 Gesetz Nr. 289 über die Bestimmungen zur Festlegung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Haushaltsgesetz 2003) einen allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung der in mehreren Besteuerungszeiträumen (1998 bis 2001) bewirkten steuerbaren Umsätze vorgesehen hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1647-2 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen

Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1

GewStG i. d. F. des UntStRefG 2008 vom 14.8.2007 (BGBl. I S. 1912, BStBl. I S. 630)

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.7.2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden u. a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nr. 1 GewStG ersetzt. Die Änderungen sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden (§ 36 Abs. 5a GewStG). Der Erlass nimmt zu Anwendungsfragen Stellung.

Volltext des Erl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1647-3 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Umsatzsteuer; Neuregelung der Steuerbefreiung für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2008 durch das JStG 2008

Hierzu: BMF-Schreiben vom 2.7.2008 – IV B 9 – S 7183/07/10001

Das BMF nimmt Stellung zur Anwendung des durch das JStG 2008 vom 20.12.2007, BGBl. I S. 3150, geänderten § 4 Nr. 23 und Nr. 25 UStG.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1647-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 23.7.2008 den Entwurf für das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf soll u. a. die Strategie, papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen, fortgesetzt und vertieft werden. U. a. kann – anders als noch nach dem Referentenentwurf vom 20.6.2008 (siehe hierzu BB 2008, 1423, und 1535) – nach dem Regierungsentwurf eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 Nr. 4 AO n. F. auch dann vorgenommen werden, wenn „die Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesfinanzhof ist.“ Die im Referentenentwurf vorgesehene Voraussetzung, dass der Ausgang des Verfahrens geeignet sein muss, anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückzuweisen, ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Abkommen über Auskunftsaustausch für Steuerzwecke mit Jersey unterzeichnet

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Jersey haben am 4.7.2008 das Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften unterzeichnet. Das Abkommen berechtigt jede Partei, die andere Partei um Auskunft zu einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Das Abkommen erstreckt sich auf bestimmte Einkünfte natürlicher Personen sowie auf Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen. Es bedarf zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation durch die gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart